

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/6/26 2000/17/0014

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.2000

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht55 Wirtschaftslenkung

Norm

BAO §254;

BAO §295 Abs3;

MOG 1985 §105 Abs1;

MOG 1985 §94 Abs2;

MOG MilchGarantiemengenV 1995 §27;

MOG MilchGarantiemengenV 1995 §28 idF 1997/II/113;

MOG MilchGarantiemengenV 1995 §3;

MOG MilchGarantiemengenV 1995 §33 idF 1997/II/113;

VwRallg;

Rechtssatz

Gem § 3 und § 27 MilchGarantiemengenV 1995 wird die Zusatzabgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen und Milchäquivalenzmengen erhoben, die an den Abnehmer geliefert bzw an Verbraucher abgegeben werden und die die Anlieferungs-Referenzmenge bzw die Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten. Bei dieser Zusatzabgabe handelt es sich um eine Abgabe auf Marktordnungswaren, die im Rahmen von Regelungen des § 94 Abs 2 MOG erhoben werden; die Höhe der Abgabe hängt somit von den zugewiesenen Referenzmengen ab. Die Verwaltungsbehörden hatten daher auch im Verfahren über die Umwandlung der Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge vorbehaltlich entgegenstehender europarechtlicher Verfahrensbestimmungen gem § 105 Abs 1 MOG die BAO anzuwenden. Gem § 254 BAO wurde durch die Einbringung der Berufung die Wirksamkeit des erstinstanzlichen Bescheides hinsichtlich der Aufhebung der Zuteilung der Direktverkaufs-Referenzmenge nicht gehemmt. Damit war aber im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides davon auszugehen, dass der Milcherzeuger über keine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügte. Eine Umwandlung einer solchen in eine Anlieferungs-Referenzmenge konnte daher gem § 33 Abs 1 MilchGarantiemengenV 1995 nicht erfolgen. Es ist allerdings festzuhalten, dass gem § 295 Abs 3 BAO ein Bescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, zu ändern oder aufzuheben ist, wenn der Spruch dieses Bescheides anders hätte lauten müssen oder dieser Bescheid nicht hätte ergehen dürfen, wäre bei seiner Erlassung ein anderer Bescheid bereits abgeändert oder aufgehoben gewesen.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000170014.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at